Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/24 94/10/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;
ForstG 1975 §172 Abs6;

Rechtssatz

War die fragliche Fläche bei der Errichtung der Anlagen (hier:

einer Hütte und einer Steinschlichtung zum Schutz des Eigentums vor von Nachbargrundstücken ausgehenden Einwirkungen) nicht Wald, dann stellt jedenfalls die Errichtung der Anlagen keine Rodung dar. Aber auch der Bestand dieser Anlagen kann dem Rodungsverbot nicht zuwiderlaufen, wenn ihre Errichtung aus forstrechtlicher Sicht rechtmäßig war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100070.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at